

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

<b>23. Jahrgang</b>	Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. März 1970	<b>Nummer 32</b>
---------------------	--	------------------

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20330	12. 2. 1970	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 28. Januar 1970 . . . . .	342
20331	12. 2. 1970	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter vom 28. Januar 1970 . . . . .	348

## I.

20330

**Tarifvertrag  
über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte  
vom 28. Januar 1970**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4151 — 1 — IV 1 —  
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.77 — 2;70 — v. 12. 2. 1970

## A.

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Tarifvertrag  
über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte  
vom 28. Januar 1970**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,  
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
— Hauptvorstand —,  
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft  
— Bundesvorstand —

andererseits

wird für die Angestellten, deren Arbeitsverhältnisse durch  
den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) geregelt sind,  
folgendes vereinbart:

## § 1

**Voraussetzungen und Höhe der vermögenswirksamen  
Leistungen**

(1) Der vollbeschäftigte Angestellte, dessen Grundvergütung zuzüglich des Ortszuschlages der Stufe 1 oder dessen Gesamtvergütung (§ 30 BAT) am 1. Januar 1970 den Betrag von 1000 DM nicht überschreitet, erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes in Höhe von 13 DM. Bei dem Angestellten, mit dem nach dem 1. Januar 1970 ein Arbeitsvertrag als vollbeschäftigter Angestellter abgeschlossen wird, tritt an die Stelle des 1. Januar 1970 der erste Tag des Bestehens dieses Arbeitsverhältnisses.

(2) Der unter die SR 2 v BAT fallende Angestellte hat Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung nach Absatz 1 nur, wenn das Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert.

(3) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die dem Angestellten Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge oder Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz zustehen.

(4) Die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag ist nicht gesamtversorgungsfähig.

## § 2

**Mitteilung der Anlageart**

Der Angestellte teilt dem Arbeitgeber schriftlich die Art der gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach der Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Leistung eingezahlt werden soll.

## § 3

**Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs**

(1) Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Angestellte dem Arbeitgeber die nach § 2 erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Kalendermonate desselben Kalenderjahres. Die Ansprüche werden erstmals am Letzten des zweiten auf die Mitteilung folgenden Kalendermonats fällig.

(2) Ein Anspruch entsteht nicht für einen Kalendermonat, für den dem Angestellten von seinem oder einem anderen Arbeitgeber oder Dienstherrn bereits eine vermögenswirksame Leistung erbracht wird.

## § 4

**Änderung der vermögenswirksamen Anlage**

(1) Der Angestellte kann während des Kalenderjahres die Art der vermögenswirksamen Anlage nach diesem Tarifvertrag und das Unternehmen oder Institut, bei dem sie erfolgen soll, nur mit Zustimmung des Arbeitgebers wechseln.

(2) Für die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarifvertrag und die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitsentgelts nach § 4 Abs. 1 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes soll der Angestellte möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.

(3) Die Änderung einer schon bestehenden Vereinbarung nach § 4 Abs. 1 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes bedarf nicht der Zustimmung des Arbeitgebers, wenn der Angestellte diese Änderung aus Anlaß der Gewährung der vermögenswirksamen Leistung nach diesem Tarifvertrag verlangt.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 gilt § 3 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

## § 5

**Nachweis bei Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchst. c  
des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes**

Bei einer vermögenswirksamen Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchst. c des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes hat der Angestellte seinem Arbeitgeber die zweckentsprechende Verwendung der in einem Kalenderhalbjahr erhaltenen vermögenswirksamen Leistungen bis zum Ende des folgenden Kalenderhalbjahres, spätestens jedoch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, nachzuweisen.

## § 6

**Übergangsvorschrift zu § 2**

Für die Entstehung des Anspruchs auf die vermögenswirksame Leistung für den Monat Januar 1970 genügt es, wenn dem Arbeitgeber die nach § 2 erforderliche Mitteilung bis zum 30. April 1970 zugeht.

## § 7

**Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. Januar 1970 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind oder ausscheiden. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten sind oder eintreten. Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

## § 8

**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Bonn, den 28. Januar 1970

## B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

## I. Allgemeines

Die monatlich in Höhe von 13 DM zu gewährenden vermögenswirksamen Leistungen sind solche im Sinne des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes vom 1. Juli 1965 i. d. F. vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1853). Sie müssen daher von dem Angestellten nach den Vorschriften dieses Gesetzes (§ 2 Abs. 1 2. VermBG) angelegt werden. Es kommen hierbei folgende Anlagearten in Betracht:

- a) Anlage nach dem Spar-Prämiengesetz i. d. F. v. 18. September 1969 (BGBl. I S. 1682),
- b) Anlage nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz i. d. F. v. 18. September 1969 (BGBl. I S. 1677),
- c) Aufwendungen des Arbeitnehmers
  1. zum Bau, zum Erwerb oder zur Erweiterung eines Wohngebäudes oder einer Eigentumswohnung,
  2. zum Erwerb eines Dauerwohnrechts im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes,
  3. zum Erwerb eines Grundstücks für Zwecke des Wohnungsbaus oder
  4. zur Erfüllung von Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit den in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Vorhaben eingegangen worden sind.

Der Angestellte kann auch bestimmen, daß die vermögenswirksamen Leistungen nach § 2 Abs. 1 Buchst. a bis c 2. VermBG erbracht werden

- a) zugunsten des Ehegatten des Angestellten, der mindestens seit Beginn des maßgebenden Kalenderjahres mit dem Angestellten verheiratet ist und von ihm nicht dauernd getrennt lebt,
- b) zugunsten der in § 32 Abs. 2 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Kinder, die zu Beginn des maßgebenden Kalenderjahres das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten oder die in diesem Kalenderjahr lebend geboren werden (§ 2 Abs. 2 2. VermBG).

Da die vermögenswirksamen Leistungen nach dem Tarifvertrag monatlich zu gewähren sind, wird in der Praxis vor allem der Abschluß von Verträgen mit monatlichen Sparraten in Betracht kommen. Die in § 2 Abs. 1 Buchst. d und e 2. VermBG vorgesehenen Anlagearten (Erwerb eigener Aktien des Arbeitgebers, Begründung von Darlehensforderungen gegen den Arbeitgeber) kommen für Angestellte des Landes nicht in Betracht.

Nach § 3 des Tarifvertrages entsteht der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung erst, wenn der Angestellte dem Arbeitgeber die Art der gewählten Anlage mitteilt. Für diese Mitteilung ist zweckmäßigerweise ein Formblatt zu verwenden. Der Entwurf eines derartigen Formblattes ist als Anlage beigefügt.

Anlage

Die nach dem Tarifvertrag zu erbringenden vermögenswirksamen Leistungen sind im Rahmen des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes (§§ 12, 13) steuerfrei und kein Entgelt im Sinne der Sozialversicherung, soweit der nach diesem Gesetz begünstigte Betrag von 312 bzw. 468 DM (bei drei und mehr Kindern) je Kalenderjahr nicht bereits anderweitig (§ 4 2. VermBG) ausgeschöpft ist.

Auch wenn der Angestellte den begünstigten Betrag von 312 bzw. 468 DM bereits durch Anlage von Teilen seines Arbeitslohnes nach § 4 2. VermBG in Anspruch genommen hat, schließt dies die Zahlung der vermögenswirksamen Leistung nicht aus, soweit die übrigen tarifvertraglichen Voraussetzungen erfüllt sind. Es ist auch unschädlich, wenn der Arbeitnehmer keine Prämien nach dem Spar-Prämiengesetz oder dem Wohnungsbau-Prämiengesetz erhalten kann. Hat der Angestellte den nach dem Zweiten Vermögensbildungsgesetz begünstigten Betrag im Kalenderjahr 1970 beispielsweise bereits durch eine einmalige Anlage von Teilen seines Arbeitslohnes in vollem Umfang in Anspruch genommen, so sind die nach dem Tarifvertrag zu erbringenden ver-

mögenswirksamen Leistungen steuerpflichtiger Arbeitslohn und Entgelt im Sinne der Sozialversicherung (vgl. die Erläuterung zu § 1 Abs. 4 des Tarifvertrages). Allgemein ist davon auszugehen, daß bei Überschreiten des Jahresbetrages von 312 bzw. 468 DM jeweils von der zeitlich späteren Anlage Lohnsteuer und Sozialabgaben zu entrichten sind.

Für Auszubildende (Lehrlinge, Anlernlinge, Praktikanten usw.) ist ein Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen nicht abgeschlossen worden. Dieser Personenkreis hat daher keinen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen.

## II. Zu dem Tarifvertrag im einzelnen

## 1. Zu § 1 Abs. 1

Die vermögenswirksame Leistung wird nur an vollbeschäftigte Angestellte gewährt. Angestellte, deren arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit weniger als die regelmäßige Arbeitszeit (§§ 15, 72 Nr. 2 BAT und die Sonderregelungen zu § 15 BAT) beträgt, sind nicht anspruchsberechtigt.

Die Verdienstgrenze von 1000 DM ist nach der dem Angestellten am 1. Januar 1970 nach dem Vergütungstarifvertrag Nr. 8 vom 28. Januar 1970 zustehenden Grundvergütung zuzüglich des Ortszuschlages der Stufe 1 in der für den Angestellten zutreffenden Ortsklasse zu berechnen. Der Ortszuschlag der Stufe 1 ist auch dann maßgebend, wenn der Angestellte den Ortszuschlag einer höheren Stufe erhält. Der Sonderzuschlag in Berlin ist nicht zu berücksichtigen. Der Tarifvertrag über den Wegfall von Vergütungsspitzenbeträgen in besonderen Fällen vom 17. Mai 1963, bekanntgegeben durch den Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 30. 5. 1963 (SMBl. NW. 20310), ist nicht anwendbar.

Bei dem Angestellten, dessen Arbeitsverhältnis bereits am 1. Januar 1970 bestanden, der aber für den Monat Januar 1970 keine Vergütung erhalten hat, weil er z. B. ohne Anspruch auf Vergütung beurlaubt war oder weil die Krankenbezugsfristen des § 37 BAT abgelaufen waren, ist gleichwohl die Vergütung nach dem Stand vom 1. Januar 1970 zugrunde zu legen (vgl. aber § 1 Abs. 3 des Tarifvertrages).

§ 1 Abs. 1 Satz 2 gilt für den Angestellten, der erst nach dem 1. Januar 1970 als vollbeschäftigter Angestellter neu eingestellt wird oder mit dem nach diesem Zeitpunkt im Anschluß an ein Arbeitsverhältnis als nichtvollbeschäftigter Angestellter ein Arbeitsvertrag als vollbeschäftigter Angestellter abgeschlossen wird.

Bei Erfüllung der sonstigen im § 1 Abs. 1 genannten Voraussetzungen ist auch der Saisonangestellte anspruchsberechtigt.

Die Verdienstgrenze von 1000 DM wird von dem Angestellten nicht überschritten, dessen Grundvergütung am Stichtag in Ortsklasse S nicht mehr als 798 DM und in Ortsklasse A nicht mehr als 811 DM beträgt. Daher sind sämtliche Angestellten der Vergütungsgruppen VIII bis X anspruchsberechtigt, ferner alle Angestellten, die eine Gesamtvergütung nach § 30 BAT erhalten. In den Vergütungsgruppen VII und VI b muß die Anspruchsberechtigung nach Maßgabe der dem Angestellten am Stichtag zustehenden Grundvergütung jeweils besonders geprüft werden.

Wird der Angestellte rückwirkend höhergruppiert und überschreitet er hierdurch die Verdienstgrenze von 1000 DM am Stichtag, sind die bereits gewährten vermögenswirksamen Leistungen ohne Rechtsgrund geleistet und im Rahmen der bestehenden Bestimmungen zurückzufordern.

Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen nach dem Tarifvertrag kann von den Gläubigern des Angestellten nicht gepfändet werden, sofern der Angestellte die Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchst. a oder b 2. VermBG gewählt hat. Bei einer Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchst. c 2. VermBG ist die Pfändung jedoch möglich.

**2. Zu § 1 Abs. 2**

Zeitangestellte, Angestellte für Aufgaben von begrenzter Dauer und Aushilfsangestellte im Sinne der SR 2 y BAT, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 erfüllen, sind nur dann anspruchsberechtigt, wenn das Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist bei der Einstellung zu klären und zur Vermeidung von Beweisschwierigkeiten schriftlich festzuhalten.

Wird ein Angestellter beispielsweise zunächst nur für 5 Monate eingestellt und ergibt sich nach Ablauf von 4 Monaten, daß das Arbeitsverhältnis nunmehr weitere 3 Monate — also insgesamt 7 Monate — dauern wird, sind die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 gleichwohl nicht erfüllt.

**3. Zu § 1 Abs. 3**

Hat der Angestellte auch nur für einen Tag des jeweiligen Kalendermonats Anspruch auf Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge oder Mutterschaftsgeld nach § 13 Mutterschutzgesetz, ist die vermögenswirksame Leistung für diesen Monat zu gewähren. Für Monate, für die dem zum Wehrdienst oder zu einer Wehrübung einberufenen Angestellten keine Bezüge gemäß § 1 Abs. 2 Arbeitsplatzschutzgesetz zustehen, besteht kein Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen.

**4. Zu § 1 Abs. 4**

Die vermögenswirksame Leistung ist nicht gesamtversorgungsfähig. § 8 Abs. 7 Satz 1 des Versorgungs-TV, bekanntgegeben durch den Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 17. 1. 1967 (SMBl. NW. 203308), ist daher nicht anwendbar. Von der vermögenswirksamen Leistung sind Beiträge zur VBL nicht zu entrichten, und zwar auch dann nicht, wenn im Einzelfall Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge abzuführen sind.

**5. Zu § 2 und § 3 Abs. 1**

Um die vermögenswirksame Leistung in Anspruch nehmen zu können, muß der Angestellte dem Arbeitgeber die von ihm gewählte Art der Anlage nach dem Zweiten Vermögensbildungsgesetz schriftlich mitteilen. Die Mitteilung kann auch bereits vor Beginn des Arbeitsverhältnisses erfolgen. Dabei muß z. B. der Sparvertrag noch nicht abgeschlossen sein, es reicht aus, wenn der Abschluß des Vertrages unverzüglich nachfolgt. Wenn der Angestellte die vermögenswirksamen Leistungen für eine Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchst. c 2. VermBG verwenden will, wird die vermögenswirksame Leistung im Regelfall monatlich an den Angestellten mit dessen Bezügen gezahlt, wobei der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung nach § 5 des Tarifvertrages zu erfolgen hat.

Erst die Mitteilung der gewählten Anlageart an den Arbeitgeber bringt nach § 3 des Tarifvertrages den Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung zum Entstehen, und zwar mit einer Rückwirkung von höchstens 2 Monaten. Die Rückwirkung tritt jedoch nur für die dem Monat der Mitteilung vorausgegangen zwei Kalendermonate **desselben Kalenderjahres** ein.

**Beispiel:**

Erfolgt die Mitteilung im Februar 1971, so kann die vermögenswirksame Leistung noch für Januar 1971, nicht dagegen für Dezember 1970 gewährt werden. § 3 Abs. 1 Satz 2 schiebt aus verwaltungstechnischen Gründen die Fälligkeit der erstmaligen Gewährung der vermögenswirksamen Leistung hinaus.

**Beispiel:**

Die Mitteilung nach § 2 erfolgt im März 1970. Die vermögenswirksamen Leistungen für die Monate Januar bis Mai 1970 werden insgesamt am 31. Mai 1970 fällig. Eine frühere Zahlung ist zulässig. Danach ist die vermögenswirksame Leistung fortlaufend monatlich mit den Bezügen zu zahlen.

**6. Zu § 3 Abs. 2**

Die Vorschrift dient der Vermeidung von Doppelzahlungen. Sie gilt auch beim Zusammentreffen mit der Gewährung von vermögenswirksamen Leistungen außerhalb des öffentlichen Dienstes. Es ist nicht erforderlich, daß die anderweitige vermögenswirksame Leistung bereits gezahlt ist, vielmehr reicht das Bestehen eines Anspruchs für denselben Kalendermonat aus. Es werden z. B. folgende Fälle erfaßt:

a) Ein in der gewerblichen Wirtschaft beschäftigter Arbeitnehmer wird zum 15. eines Monats in den Landesdienst eingestellt und hat aus dem bisherigen Arbeitsverhältnis für diesen Kalendermonat noch einen Anspruch auf die Gewährung einer vermögenswirksamen Leistung.

b) Ein Soldat auf Zeit wechselt zum 15. eines Kalendermonats aus dem Soldatenverhältnis in ein Angestelltenverhältnis zum Land über und hat auf Grund gesetzlicher Vorschriften für diesen Kalendermonat noch einen Anspruch auf eine vermögenswirksame Leistung.

c) Ein bisher beim Land als Arbeiter Beschäftigter wechselt in das Angestelltenverhältnis über und hat für denselben Kalendermonat noch einen Anspruch auf Grund des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter.

In allen diesen Fällen besteht für den Einstellungsmonat aus dem neuen Rechtsverhältnis kein Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung.

**7. Zu § 4 Abs. 1**

Das Zweite Vermögensbildungsgesetz enthält in § 4 Abs. 2 Satz 2 eine mit § 4 Abs. 1 des Tarifvertrages übereinstimmende Regelung, die nur für die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitslohnes gilt. Durch § 4 Abs. 1 des Tarifvertrages wird erreicht, daß die tarifvertraglichen vermögenswirksamen Leistungen und die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitslohnes hinsichtlich des Wechsels der Anlageart gleichbehandelt werden. In beiden Fällen ist ein Wechsel der Anlageart, der z. B. auch vorliegt, wenn ein bestehender Sparratenvertrag aufgelöst und ein Wertpapiersparratenvertrag abgeschlossen werden soll, ohne Zustimmung des Arbeitgebers nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig.

**8. Zu § 4 Abs. 2**

Die Tarifvertragsparteien haben davon abgesehen, dem Arbeitnehmer die Wahl derselben Anlageart für die Anlage der vermögenswirksamen Leistung und für die Anlage von Teilen des Arbeitslohnes zwingend vorzuschreiben. Wir bitten daher, die Angestellten darauf hinzuweisen, daß regelmäßig dieselbe Anlageart gewählt werden soll. In bestimmten Fällen ist dies nicht möglich, so z. B. wenn der Angestellte bereits Teile seines Arbeitslohnes in der Art eines allgemeinen Sparvertrages angelegt hat. Hier ist es dem Angestellten nicht zuzumuten, auch die monatlich gewährten vermögenswirksamen Leistungen in Form eines allgemeinen Sparvertrages anzulegen. Der Begriff derselben Anlageart ist eng auszulegen. Nicht nur die Anlage nach dem Sparprämienengesetz und nach dem Wohnungsbau-Prämienengesetz sind verschiedene Anlagearten, sondern auch die in diesen Gesetzen genannten einzelnen Sparmöglichkeiten.

**9. Zu § 4 Abs. 3**

§ 4 Abs. 3 enthält für die erstmalige Gewährung der vermögenswirksamen Leistung eine Ausnahme von Absatz 1. Der Angestellte ist daher bei der erstmaligen Gewährung der vermögenswirksamen Leistung in seiner Entscheidung frei, wie er die Anlage vornehmen will, wenn er bisher schon Teile seines Arbeitslohnes vermögenswirksam angelegt hatte. Die nach § 4 2. VermBG mit dem Arbeitgeber bestehenden Vereinbarungen können aus diesem Anlaß aufgehoben werden.

Hat der Angestellte bisher Teile seines Arbeitslohnes vermögenswirksam angelegt, so kann er z. B. diesen Betrag um 13 DM ermäßigen und durch die tarifvertraglich gewährte vermögenswirksame Leistung von 13 DM wieder auffüllen. Für die Anlage der vermögenswirksamen Leistung muß daher nicht in jedem Fall ein neuer Vertrag geschlossen werden. Auch die Überweisung auf einen bereits bestehenden Sparratenvertrag erfüllt die tarifvertraglichen Voraussetzungen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß eine Aufstockung bestehender Sparratenverträge im Rahmen des Spar-Prämiengesetzes nicht möglich ist. § 2 Abs. 2 Nr. 2 dieses Gesetzes verlangt, daß die Sparraten während der Laufzeit des Vertrages in ihrer Höhe gleichbleiben. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes kann dagegen die Höhe der Bausparkassenbeiträge geändert werden.

**10. Zu § 4 Abs. 4**

§ 4 Abs. 4 stellt sicher, daß bei einem Wechsel der Anlageart oder des Anlageunternehmens oder -instituts die Fälligkeit der vermögenswirksamen Leistung ebenfalls um 2 Monate hinausgeschoben wird.

**11. Zu § 5**

§ 5 betrifft lediglich die in § 2 Abs. 1 Buchst. c 2. VermBG vorgesehene Anlageart (vor allem die sog. Entschuldung). Die Verpflichtung des Angestellten, die zweckentsprechende Verwendung der vermögenswirksamen Leistung nachzuweisen, ergibt sich bereits unmittelbar aus § 2 Abs. 4 2. VermBG. § 5 des Tarifvertrages erweitert diese Verpflichtung dahingehend, daß der Nachweis spätestens bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu erbringen ist.

**12. Zu § 6**

Nach § 2 des Tarifvertrages würde der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung nur für die Monate Februar und März 1970 entstehen, wenn die Mitteilung im April 1970 erfolgt. § 6 erstreckt die Rückwirkung auch auf den Monat Januar 1970. Die nach § 2 des Tarifvertrages erforderliche Mitteilung muß dem Arbeitgeber bis zum 30. April 1970 zugegangen sein.

**13. Zu § 7**

Für die Anwendung des § 7 Satz 2 kommt es nicht darauf an, in welchem Rechtsverhältnis der Angestellte im unmittelbaren Anschluß an sein bisheriges Arbeitsverhältnis wieder in den öffentlichen Dienst eintritt. Kein unmittelbarer Anschluß liegt vor, wenn zwischen den Rechtsverhältnissen ein Tag oder mehrere Tage — mit Ausnahme allgemein arbeitsfreier Werkzeuge — liegen, an denen das Arbeitsverhältnis oder das andere Rechtsverhältnis nicht bestand. Es ist jedoch unschädlich, wenn der Angestellte in dem zwischen diesen Rechtsverhältnissen liegenden gesamten Zeitraum arbeitsunfähig krank war oder die Zeit zur Ausführung eines Umzugs an einen anderen Ort benötigt hat.

Ich — der Finanzminister — bin damit einverstanden, daß die in meinem RdErl. v. 20. 12. 1968 (SMBl. NW. 20310) genannten Forschungseinrichtungen ebenfalls als öffentlicher Dienst im Sinne des § 7 Satz 3 angesehen werden.

**I. Mitteilung über die Anlageart**

nach § 2 der Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte/Arbeiter  
vom 28. Januar 1970

An .....  
(Dienststelle)

in .....

Name, Vorname .....

Wohnung .....

Dienststelle, ggf. Personal- oder Kenn-Nr. ....

Vergütungsgruppe<sup>1) 2)</sup> .....

Lohngruppe<sup>1) 3)</sup> .....

Ich möchte die nach den oben genannten Tarifverträgen vom Arbeitgeber monatlich in Höhe von 13 DM zu erbringenden vermögenswirksamen Leistungen in Anspruch nehmen.

Als Anlageform wähle ich

1. die Anlage nach dem Spar-Prämiengesetz<sup>4)</sup>

- aufgrund eines allgemeinen Sparvertrags —
- aufgrund eines Sparvertrags mit festgelegten Sparraten —
- durch Erwerb und Festlegung von Wertpapieren in Form eines allgemeinen Sparvertrages/Ratensparvertrages<sup>1)</sup> —

und bitte, die vermögenswirksame Leistung auf das Konto Nr. ....

bei der .....  
(Bezeichnung u. Anschrift d. Kreditinstituts)

zu überweisen.

2. die Anlage nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz

- aufgrund eines Bausparvertrags —
- aufgrund eines Wohnbau-Sparvertrags —
- aufgrund eines Kapitalansammlungsvertrags mit einem Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organ der staatlichen Wohnungspolitik —
- durch den ersten Erwerb von Anteilen an einer Bau- und Wohnungsgenossenschaft<sup>1)</sup> —

und bitte, die vermögenswirksame Leistung unter Angabe der Bauspar-/Konto-Nr.<sup>1)</sup> .....

an .....  
(Bezeichnung u. Anschrift d. Bausparkasse, d. Kreditinstituts usw.)

zu überweisen.

3. die Verwendung<sup>1)</sup>

- für den Bau, den Erwerb oder die Erweiterung eines Wohngebäudes oder einer Eigentumswohnung —
- für den Erwerb eines Dauerwohnrechts im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes —
- für den Erwerb eines Grundstücks für Zwecke des Wohnungsbaues —
- für die Erfüllung von Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit den oben bezeichneten Vorhaben eingegangen worden sind.

Es handelt sich um Aufwendungen für Baukosten; Kaufpreis; Tilgung<sup>1)</sup> eines Baudarlehns, für ein Grundstück; Wohngebäude; Eigentumswohnung; Dauerwohnrecht<sup>2)</sup>.

Mir ist bekannt, daß ich die zweckentsprechende Verwendung der in einem Kalenderhalbjahr erhaltenen vermögenswirksamen Leistungen bis zum Ende des folgenden Kalenderhalbjahres, spätestens jedoch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Vorlage von Urkunden<sup>3)</sup> nachzuweisen habe.

.....  
 (Ort) (Datum) (Unterschrift)

**II. Antrag auf Änderung  
 eines bestehenden Vertrags über die vermögenswirksame Anlage  
 von Teilen meines Arbeitslohns**

Ich habe bereits für das Jahr 1970 Teile meines Arbeitsentgelts nach § 4 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes angelegt.

Angaben hierzu: .....  
 (Art des Vertrages; der Verwendung)  
 .....  
 (Name des Unternehmens/Instituts)  
 .....  
 (Konto-Nr.)

Aus Anlaß der erstmaligen Gewährung der tarifvertraglichen vermögenswirksamen Leistung möchte ich diese Anlage ändern; nicht ändern<sup>1)</sup>.

Ich beantrage, den bisherigen Vertrag über die vermögenswirksame Anlage von Teilen meines Arbeitslohnes<sup>1)</sup>

1. völlig aufzuheben,
2. teilweise aufzuheben, d. h. statt bisher ..... DM  
 sollen nunmehr ..... DM  
 überwiesen werden, im übrigen soll aber die Überweisung an dasselbe Unternehmen; Institut und auf dieselbe Konto-Nr. wie bisher erfolgen<sup>6)</sup>.
3. abzuändern wie folgt<sup>6)</sup>: .....

.....  
 (Ort) (Datum) (Unterschrift)

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.  
<sup>2)</sup> Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung haben vollbeschäftigte Angestellte, deren Grundvergütung am Stichtag in der Ortsklasse A 811 DM, in der Ortsklasse S 798 DM nicht überschreitet; ferner alle Angestellten, die eine Gesamtvergütung nach § 30 BAT erhalten.  
<sup>3)</sup> Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung haben vollbeschäftigte Arbeiter, deren Tabellenlohn am Stichtag den Betrag von 5,34 DM nicht überschreitet.  
<sup>4)</sup> Bei einer Anlage von monatlich gleichbleibenden Beträgen nach dem Spar-Prämiergesetz kommt praktisch nur ein Sparratenvertrag oder ein Wertpapiersparratenvertrag in Betracht.  
<sup>5)</sup> z. B. Quittung des Bauunternehmens, Handwerkers oder Gläubigers.  
<sup>6)</sup> Für die vermögenswirksame Leistung und die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitsentgelts soll möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut gewählt werden (§ 4 Abs. 2 der Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen vom 28. Januar 1970).

20331

**Tarifvertrag  
über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter  
vom 28. Januar 1970**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4251 — 1 — IV 1 —  
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.77 — 2.70 — v. 12. 2. 1970

A.

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Tarifvertrag  
über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter  
vom 28. Januar 1970**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
— Hauptvorstand —

andererseits

wird für die Arbeiter

- a) des Bundes, deren Arbeitsverhältnisse durch den Mantel-  
tarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) vom  
27. Februar 1964 geregelt sind,
- b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der  
Stadtgemeinde Bremen — mit Ausnahme der Arbeiter  
der Freien und Hansestadt Hamburg —, deren Arbeits-  
verhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiter der  
Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 geregelt sind,  
folgendes vereinbart:

§ 1

**Voraussetzungen und Höhe der vermögenswirksamen  
Leistungen**

(1) Der vollbeschäftigte Arbeiter, dessen Tabellenlohn am  
1. Januar 1970 den Betrag von 5,34 DM nicht überschreitet,  
erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne  
des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes in Höhe von 13 DM.  
Bei dem Arbeiter, mit dem nach dem 1. Januar 1970 ein  
Arbeitsvertrag als vollbeschäftigter Arbeiter abgeschlossen  
wird, tritt an die Stelle des 1. Januar 1970 der erste Tag  
des Bestehens dieses Arbeitsverhältnisses.

(2) Der unter die Nr. 1 Abs. 1 Buchst. a SR 2 k MTB II:  
MTL II fallende Arbeiter hat Anspruch auf die vermögens-  
wirksame Leistung nach Absatz 1 nur, wenn das Arbeits-  
verhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert.

(3) Die vermögenswirksame Leistung wird nur für Kalen-  
dermonate gewährt, für die dem Arbeiter Lohn, Urlaubs-  
lohn, Krankenbezüge oder Mutterschaftsgeld nach § 13  
Mutterschutzgesetz zustehen.

(4) Die vermögenswirksame Leistung nach diesem Tarif-  
vertrag ist nicht gesamtversorgungsfähig.

§ 2

**Mitteilung der Anlageart**

Der Arbeiter teilt dem Arbeitgeber schriftlich die Art der  
gewählten Anlage mit und gibt hierbei, soweit dies nach der  
Art der Anlage erforderlich ist, das Unternehmen oder  
Institut mit der Nummer des Kontos an, auf das die Lei-  
stung eingezahlt werden soll.

§ 3

**Entstehung und Fälligkeit des Anspruchs**

(1) Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung  
entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der  
Arbeiter dem Arbeitgeber die nach § 2 erforderlichen An-  
gaben mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Kalen-  
dermonate desselben Kalenderjahres. Die Ansprüche werden  
erstmalig am Letzten des zweiten auf die Mitteilung folgen-  
den Kalendermonats fällig.

(2) Ein Anspruch entsteht nicht für einen Kalendermonat,  
für den dem Arbeiter von seinem oder einem anderen Arbeit-  
geber oder Dienstherrn bereits eine vermögenswirksame  
Leistung erbracht wird.

§ 4

**Änderung der vermögenswirksamen Anlage**

(1) Der Arbeiter kann während des Kalenderjahres die  
Art der vermögenswirksamen Anlage nach diesem Tarif-  
vertrag und das Unternehmen oder Institut, bei dem sie  
erfolgen soll, nur mit Zustimmung des Arbeitgebers wechseln.

(2) Für die vermögenswirksame Leistung nach diesem  
Tarifvertrag und die vermögenswirksame Anlage von Teilen  
des Arbeitsentgelts nach § 4 Abs. 1 des Zweiten Vermögens-  
bildungsgesetzes soll der Arbeiter möglichst dieselbe Anlage-  
art und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen.

(3) Die Änderung einer schon bestehenden Vereinbarung  
nach § 4 Abs. 1 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes  
bedarf nicht der Zustimmung des Arbeitgebers, wenn der  
Arbeiter diese Änderung aus Anlaß der Gewährung der  
vermögenswirksamen Leistung nach diesem Tarifvertrag ver-  
langt.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 3 gilt § 3 Abs. 1  
Satz 2 entsprechend.

§ 5

**Nachweis bei Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchst. c  
des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes**

Bei einer vermögenswirksamen Anlage nach § 2 Abs. 1  
Buchst. c des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes hat der  
Arbeiter seinem Arbeitgeber die zweckentsprechende Ver-  
wendung der in einem Kalenderhalbjahr erhaltenen ver-  
mögenswirksamen Leistungen bis zum Ende des folgenden  
Kalenderhalbjahres, spätestens jedoch bei Beendigung des  
Arbeitsverhältnisses, nachzuweisen.

§ 6

**Übergangsvorschrift zu § 2**

Für die Entstehung des Anspruchs auf die vermögens-  
wirksame Leistung für den Monat Januar 1970 genügt es,  
wenn dem Arbeitgeber die nach § 2 erforderliche Mitteilung  
bis zum 30. April 1970 zugeht.

§ 7

**Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag wird auf einen Arbeiter, der spätestens  
mit Ablauf des 31. Januar 1970 aus seinem Verschulden  
oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis aus-  
geschieden ist oder ausscheidet, nicht angewendet. Dies gilt  
auf Antrag nicht für einen Arbeiter, der im unmittelbaren  
Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsver-  
hältnis wieder in den öffentlichen Dienst eingetreten ist oder  
eintritt. Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine  
Beschäftigung

a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei  
einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mit-  
glied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung  
der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,

b) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffent-  
lichen Rechts, die den MTB II, den MTL II, den  
BMT-G II oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen  
Inhalts anwendet.

§ 8

**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970  
in Kraft. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum  
31. Dezember eines jeden Kalenderjahres schriftlich gekün-  
digt werden.

Bonn, den 28. Januar 1970



## B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

*Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen hat der vollbeschäftigte Arbeiter, dessen Tabellenlohn nach dem Länderlohntarifvertrag Nr. 14 vom 28. Januar 1970 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 30. 1. 1970 — SMBl. NW. 203310) am Stichtag den Betrag von 5,34 DM nicht überschreitet. Der Tabellenlohn von 5,34 DM wird nur von den Arbeitern der Lohngruppe IX und den Arbeitern der Lohngruppe VIII in der Ortslohnklasse 1 vom siebten Dienstjahr an überschritten. Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen haben daher auch die Personenkraftwagenfahrer, die unter den Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder vom 10. Februar 1965 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 22. 3. 1965 — SMBl. NW. 203310) fallen.*

Im übrigen gelten die Durchführungsbestimmungen zu dem Tarifvertrag über die vermögenswirksamen Leistungen an Angestellte vom 28. Januar 1970 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 12. 2. 1970 — SMBl. NW. 20330) entsprechend.

— MBl. NW. 1970 S. 348.

# Stopp den Unfall



aktion gegen den unfall '70  
im Lande Nordrhein-Westfalen  
Hauptverband der gewerblichen  
Berufsgenossenschaften e.V., Bonn

**Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

**Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.**